

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Stadt Oer-Erkenschwick werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Einrichtungen sowie die Amtshandlungen veranlasst.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Zustellung bzw. Aushändigung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Nichtbenutzung der Einrichtungen**

- (1) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.
- (2) Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Stadt Oer-Erkenschwick auf Dritte übertragen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 23.12.2008

Menge
Bürgermeister